

Vereinsrichtlinien Stand Nov.2001

Mitte November wurde der neue Vereinsrichtlinienerlaß vom Finanzministerium erlassen und ist seit diesem Zeitpunkt in Kraft. Nachstehend finden sie die wichtigsten Punkte:

Ein Verein ist mit folgenden Einnahmen steuerpflichtig:

- Betrieb gastronomischer Einrichtungen
- Ankauf und Verkauf von Sportartikeln (Handelsbetrieb)
- Entgeltliche Pferdebetreuung
- grosses Vereinsfest (Besucherzahl ist grösser als zwei Mal Vereinsmitglieder samt Familienangehörige)
- Vereinszeitung, wenn die Inserate mehr als 25% der Gesamtseiten uebersteigen.

Bei folgenden Einnahmen wird nur der Gewinn versteuert, die Einnahmen sind von der Umsatzsteuer befreit:

- ✓ Veranstaltung eines kleinen Vereinsfestes Besucherzahl nicht mehr als die Zahl der Vereinsmitglieder samt Familienangehörige (z.B. Faschingsball, Sommerfest)
- ✓ Handel mit Fanartikeln (Trainingsanzug, T -Shirt)
- ✓ Veranstaltung eines Flohmarktes, eines Weihnachtsmarktes

Nicht steuerpflichtig sind folgende Einnahmen:

- Einnahmen aus dem Sportbetrieb
- Sponsoreinnahmen
- Bausteinaktion zum Bau einer Sportstätte
- Eintrittsgelder, Startgeld, Nenngeld
- Sportlerablösen
- Herausgabe eines Jahrbuches
- Herausgabe einer Vereinszeitung mit maximal 25% Werbeseiten gemessen an der Gesamtseitenanzahl
- Die Einnahmen aus der Vermögensnutzung. Vermögensnutzung liegt dann vor, wenn Kapital genutzt wird (Sparbuch) bzw. unbewegliches Vermögen (Sportanlage) vermietet wird.
- Erstmalig wird aber die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschränkt.
Ein Verein ist dann nicht mehr gemeinnützig, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag pro Mitglied EUR 1.800,(ATS 24.769,-) übersteigt. Bei besonders kostenintensiven Vereinszwecken ist der Mitgliedsbeitrag mit EUR 9.000,pro Jahr limitiert, das sind ATS 123.842,-.
- In besonderen Fällen ist eine zusätzliche Obergrenze mit EUR 18.000,eingezogen worden, das sind ATS 247.685,-.
Diese Fälle werden dann vorliegen, wenn bei vorzeitigem Austritt ein Mitgliedsbeitrag rückzahlbar ist.
- Das neue Vereinsgesetz wird voraussichtlich bis spätestens Jahresmitte 2002 fertig sein.
Aus unserer Sicht ist der vorliegende Entwurf positiver zu sehen als jener aus dem Jahre 1997.
Bei der jetzigen Reform soll aber vermieden werden, dass nicht neue Schwierigkeiten auf die ehrenamtlichen Funktionäre zukommen.
- Positiv ist die Beschleunigung der Verwaltungsabläufe, negativ ist, dass Behörden ohne Anlass in die Vereinsautonomie eingreifen koennen.

Vereinsrecht Vereinsgesetz 2002

Mit 1. Juli 2002 löst das neue Vereinsgesetz die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 1951 ab.

Nach den Gesetzesmaterialien verfolgt das neue Vereinsrecht an Zielen die Bürgernähe, Effizienz, Klarheit und Sicherheit.

Dies soll durch eine einheitliche Vereinsbehörde

1. Instanz, der Schaffung elektronischer Vereinsregister und der Übernahme zahlreicher, bereits aus dem Handelsrecht bekannter Rechtsinstitute ins Vereinsrecht erreicht werden.

Vereinsbehörde 1. Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde (BH bzw. Bundespolizeidirektion), der Instanzenzug endet bei der Sicherheitsdirektion.

Die Dienstleistung der Vereinsbehörde für den Funktionär und Bürger soll durch den Aufbau einer elektronischen Vereinsverwaltung verbessert werden.

Die Vereinsbehörde 1. Instanz hat ein lokales Vereinsregister zu führen, in welchem ua.

- der Vereinsname,
- die ZVR Zahl des Vereins,
- der Sitz und
- die Zustellanschrift
- sowie Informationen über die Vertretung des Vereins

evident zu halten sind.

Die Behörde hat ihr bekannt gewordene Änderungen ein-getragener Tatsachen im Register entsprechend ersichtlich zu machen.

Beim Bundesministerium für Inneres soll ein noch durch Verordnung zu regelndes zentrales Vereinsregister geschaffen werden.

Über Einzelabfrage (Vereinsname oder ZVR Zahl) ist von den Vereinsbehörden Auskunft mündlich oder in Form eines Vereinsregisterauszuges zu erteilen.

Die privatrechtlichen Rahmenbedingungen für Vereine wurden weitgehend an handelsrechtliche Vorschriften angelehnt.

Der Verein wird durch Vereinbarungen von Statuten errichtet, er entsteht jedoch erst mit positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens (Genehmigungsbescheid oder Ab-lauf von 4 Wochen nach Anzeige der Vereinserrichtung).

Die zivilrechtlichen Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und zum Verein sind durch Statuten zu regeln, wobei die notwendigen Mindestregelungen in **§ 3 Vereinsgesetz** genannt sind.

Allenfalls notwendige Änderungen bestehender Statuten sind bis 2006 vorzunehmen.

Der Verein ist eine juristische Person. Die Statuten müssen Bestimmungen über die Willensbildung enthalten und festlegen, welche Mitglieder im Namen des Vereines handeln dürfen.

Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung vorgesehen, in der alle ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme haben.

Die Statuten müssen Vorschriften über

- die Einberufung,

- den Vorsitz,
- die Aufgaben,
- die notwendigen Mehrheiten etc.

enthalten.

Sie ist zumindest alle 4 Jahre einzuberufen.

Als Minderheitenrecht ist vorgesehen, dass mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangen kann.

Als Leitungsorgan ist in der Regel ein Vorstand zu installieren, der zumindest aus 2 Personen bestehen muss (Vieraugenprinzip).

Die Mitgliederversammlung hat 2 Rechnungsprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

In den Statuten kann auch ein Aufsichtsorgan vorgesehen werden.

Das Vereinsgesetz stellt zur Haftung klar, dass für Verbindlichkeiten des Vereins nur dieser mit seinem Vermögen haftet.

Funktionäre und Mitglieder können nur dann herangezogen werden, wenn sich dies auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung (etwa Bürgschaft) oder aus anderen gesetzlichen Vorschriften

(Verletzung von Schutzgesetzen oder bestimmter Abgabenvorschriften) ergibt.

Dem Verein gegenüber aber haftet das Vereinsorgan für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters, wobei allerdings eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen ist.

Das Gesetz selbst nennt beispielsweise Haftungsgründe, etwa zweckwidrige Verwendung von Vereinsvermögen, Missachtung der Verpflichtung betreffend das Finanz und Rechnungswesen etc.

Das Vereinsgesetz enthält auch neue Bestimmungen über das Rechnungswesen.

Danach haben so-genannte kleine Vereine dafür zu sorgen, dass das Leitungsorgan innerhalb von 5 Monaten nach Ab-lauf des Geschäftsjahres eine Einnahmen und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht erstellt.

Diese ist bis binnen weiterer 4 Monate von den Rechnungsprüfern zu prüfen und ein Bericht an das Leitungsorgan, ein allfälliges Aufsichtsorgan und die nächste Mitgliederversammlung zu erstatten.

Bei schweren und beharrlichen Verstößen können die Rechnungsprüfer eine Mitgliederversammlung einberufen.

Eine qualifizierte Rechnungslegung, u.a. Bilanzierungspflicht, ist vorgesehen, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben in 2 aufeinander folgenden Rechnungsjahren mehr als 1 Million EURO betragen.

Dr. Dietmar Potzmann

Mitglied des BSO-Rechtsausschusses

Werbeabgabe

Wir möchten unsere Mitgliedsvereine darauf hinweisen, dass alle Werbe und Sponsoreinnahmen der Werbeabgabe unterliegen, sofern nicht eine Leistung (wie Lautsprecherdurchsagen, VIP-Karten, Autogrammstunden etc.) im Vertrag inkludiert ist, die werbeabgabefrei ist.

Unter der Internetanschrift www.vereine-noe.at kann ein ausgezeichnete Mustervertrag heruntergeladen werden.

Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Homepage www.asvoe-burgenland.at

oder unser Sekretariat gerne zur Verfügung.

Registrierkassen- & Belegerteilungspflicht

Seit 1.1.2016 muss jeder Betrieb ab einem Jahresumsatz von 15.000 € (netto), sofern die Barumsätze (inklusive Bankomat-karten-, Kreditkartenzahlungen) 7.500 € (netto) überschreiten, alle Bareinnahmen mit einer Registrierkassa elektronisch aufzeichnen.

Die Belegerteilungspflicht besteht bei Barumsätzen auch unterhalb dieser Wertgrenzen.

Für abgabenrechtlich begünstigte Vereine, die

- gemeinnützige,
- mildtätige oder
- kirchliche Zwecke

verfolgen und die Kriterien für die abgabenrechtliche Begünstigung erfüllen, gibt es für bestimmte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe Erleichterungen hinsichtlich der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassen-pflicht.

§ 3 der Barumsatzverordnung, in der Fassung **BGBl. II Nr. 209/2016**, sieht zwei begünstigte Fallkonstellationen vor:

1. **Unentbehrlicher Hilfsbetrieb (siehe auch 4.3.2):**

Für einen unentbehrlichen Hilfsbetriebes im Sinne des **§ 45 Abs. 2 BAO** müssen folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der

- gemeinnützigen,
- mildtätigen oder
- kirchlichen Zwecke

eingestellt sein.

Die genannten Zwecke dürfen nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins im Wettbewerb der Fall wäre.

Dabei ist wesentlich, dass die mit Einnahmen verbundene Tätigkeit mit dem statutenmäßigen Vereinszweck in unmittelbarem Zusammenhang steht (z.B. Verkauf von Waren oder Dienstleistungen).

2. **Entbehrlicher Hilfsbetrieb (siehe auch 4.3.3):**

Unter kumulativ vorliegenden Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 1a BAO** besteht für einen gemeinnützigen Verein für sein sog. „*kleine Vereinsfest*“ weder

- Einzelaufzeichnungs-,
- noch Registrierkassen-
- und Belegerteilungspflicht.

Details zu unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben bzw. begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben:

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e3s2#segmentHeadline1>

Weitere Informationen zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht:

https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/registrierkassen_startseite.html